

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Hinseler Hof/Lehmanns Brink, Teil II, I. Änderung"
Nr. 34/69

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten
- IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34/69 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt Grundstücke östlich der Straße Lehmanns Brink, gegenüber der Einmündung der Straße Bruktererhang.

II. Allgemeines

Für den Bereich östlich der Straße Lehmanns Brink - zwischen dem kath. Friedhof und dem Kelslerweg - besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Hinseler Hof/Lehmanns Brink, Teil II" Nr. 12/68. Die Bebauung dieses Geländes wurde entsprechend den Festsetzungen dieses Planes von einer Wohnungsbaugesellschaft bereits weitgehend durchgeführt. Lediglich die als Eigentumsmaßnahme vorgesehene II-geschossige Reihenhausbebauung ist bisher mangels Interessenten nicht verwirklicht worden. Die Wohnungsbaugesellschaft beabsichtigt nun, hier in II- und III-geschossiger Bauweise Etageneigentum oder Mietwohnungen zu schaffen. Mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,0 wird das für eine III-geschossige Bauweise zulässige Höchstmaß festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) bleibt mit 0,4 unverändert.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sowie Kosten

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen werden nicht erforderlich. Der Stadt entstehen keine Kosten.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34/69 gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Hinseler Hof/Lehmanns Brink, Teil II" Nr. 12/68 als aufgehoben, soweit sie den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34/69 erfassen.

Essen, den 17. April 1970

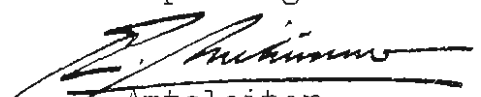
Baudezernat

Beigeordneter



Stadtplanungsamt

Amtsleiter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 18. Juni 1970 bis 18. Juli 1970 öffentlich aus-
legen.

Essen, den 10. Juli 1970

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Oberamtmann



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Januar 1971 bekanntgemacht worden.

Essen, den 20. Januar 1971

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Oberamtmann



Gehört zur Vtg. v. 27. NOV. 1970
Az. IAA-125.4 (ESSEN 3702)
Landesbaubehörde Ruhr